

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichtige, weil auch die gegnerische Replik im Allgemeinen in ganz anderem Ton geschrieben ist, als das erste Werk, so habe ich die „Schw. Mil.-Ztg.“ ersucht, als Fachblatt nur folgende Bemerkungen aufzunehmen:

„Auf Seite 19 habe ich genau wie mein Vorgänger seinerseits Budgetzahlen der beiden Waffen zusammengestellt, nicht in der Absicht, wie es uns gegenüber geschah, um zu beweisen, daß die Artillerie zu viel erhält, sondern um zu zeigen, daß das Verhältniß zur Sollstärke nicht überall zu unsfern Gunsten steht. Ebenso hatte ich keinen Grund zu untersuchen, ob die Artillerie wirklich 35 Instruktoren im Dienst hat, weil ich nirgends diese Zahl als zu hoch schildere, sondern einzig diese Behauptung gegenüber der Stärke unseres Instructionspersonals zu widerlegen suchte.“

Betreffend Kosten der deutschen Remontepferde habe ich durchaus nicht übersehen, daß das Depot inbegriffen sein sollte. Ich sage daher auf Seite 22, indem ich den Vergleich ziehe, auch nur, daß bei uns der Transport und die Dressurkosten gegenüber dem deutschen Pferde mehr zu rechnen sind. Was in der Berechnung der Fr. 762½, irrg. sein muß, ist die Zahl der Remontepferde von 9000, d. h. des Divisors, wenn die Summe von Mr. 5,484,870 richtig ist.

Ich hoffe gelegentlich einige sichere Aufstellungen über die deutschen Remonten, andererseits über unsere Artilleriekosten machen zu können.

Die Stärke der Feldbatterie mit 138 Mann bezieht sich natürlich nur auf den Etat unter dem Strich. Ich war nicht gefaßt darauf dies ausdrücklich erwähnen zu müssen, da ich auch bei der Cavallerie nur von den eigentlichen Schülern gesprochen und auch bei den ihr zugeliehenen 60 Mann die höheren Cadres nicht erwähnt hatte.

Die Cadresschule betreffend habe ich nur zu constatiren, daß wirklich nach keinem Gesetz oder Verordnung uns zu viel zukommt. Bei meiner Berechnung habe ich absichtlich jeweilen angeführt: „Unteroffiziere und Corporale“, da ich in der That nicht begreife, warum bei der Cavallerie der Corporal unter, bei der Infanterie und Artillerie über dem Strich steht.

Die Parkcolonnen und Trainbataillone habe ich weggelassen, dagegen die vom Gesetz anderwärts placirten Positions- und Feuerwerkercompagnien in Berechnung gezogen, überdies beifügt, daß ich nur ein Schema aufstelle.

Unsere Cavallerie zählt nach dem Bericht des eidg. Militärdepartements 2646 Mann Control-bestand per 15. Februar 1877, also für's Feld höchstens $\frac{2}{3}$ dessen, was die neue Militärorganisation angenommen hat und weniger als die fröhhere. Kann man da im Ernst von einer Cavallerie im Sinne der deutschen Heere reden und diese Zahl noch vermindern?

Oth. Blumer, Drag.-Hptm.

Gedgenossenschaft.

— (Entschädigung für Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877.) Der h. Bundesrat hat folgendes Circular erlassen: Durch Bundesbeschuß vom 27. März 1877 ist die vom Bunde an die Kantone zu vergütende Entschädigung für Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877 festgesetzt worden wie folgt:

Für die Füsilier- und Schützen	Fr. 132. 35
" Fußtruppen der Spezialwaffen	" 154. 85
" Cavallerie	" 205. 65
" den Train	" 226. 75

Obige Ansätze begreifen die Lieferung der in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Gegenstände, zu den beigesetzten Einheitspreisen, in sich:

Infanterie.	Fr. Rp.
1 Hut mit Garnitur, für Cavallerie mit Fangschnur und Haarbusch, und einem zweiten Pompon	8. 50
1 Feldmütze mit Quaste	1. 45
1 Waffenrock mit Achselnummern	30. —
1 Tuchhose für Fußtruppen	16. 50
1 Halbtuchhose für Fußtruppen	11. —
1 Kaput mit Achselnummern	34. 50
1 Halsbinde	—. 80
1 Eidg. Armbinde, für Sanitätstruppen internationale	—. 60
1 Tornister	18. —
1 Gomelle	1. 35
1 Brodsack	3. 30
1 Feldflasche	1. 80
1 Putzzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Sporen für alle Beritteten	4. 35
1 Munitionssäckchen für alle Gewehrtragenden	—. 20
Summa	132. 35

Fußtruppen der Spezialwaffen. Fr. Rp.

1 Hut mit Garnitur, für Cavallerie mit Fangschnur und Haarbusch, und einem zweiten Pompon	8. 50
1 Feldmütze mit Quaste	1. 45
1 Waffenrock mit Achselnummern	30. —
1 Kermelweste mit Achselnummern	22. 50
1 Tuchhose für Fußtruppen	16. 50
1 Halbtuchhose für Fußtruppen	11. —
1 Kaput mit Achselnummern	34. 50
1 Halsbinde	—. 80
1 Eidg. Armbinde, für Sanitätstruppen internationale	—. 60
1 Tornister	18. —
1 Gomelle	1. 35
1 Brodsack	3. 30
1 Feldflasche	1. 80
1 Putzzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Sporen für alle Beritteten	4. 35
1 Munitionssäckchen für alle Gewehrtragenden	—. 20
Summa	154. 85

Cavallerie. Fr. Rp.

1 Hut mit Garnitur, für Cavallerie mit Fangschnur und Haarbusch, und einem zweiten Pompon	17. 50
1 Feldmütze mit Quaste	1. 45
1 Waffenrock mit Achselnummern	29. 50
1 Kermelweste mit Achselnummern	22. 50
1 Reithose mit Tuchbesatz	35. —
1 Reithose mit Tuch- und Lederbesatz	42. —
1 Reitermantel mit Achselnummern	45. 50
1 Halsbinde	—. 80
1 Eidg. Armbinde, für Sanitätstruppen internationale	—. 60
1 Tornister	18. —
1 Gomelle	1. 35
1 Brodsack	3. 30
1 Feldflasche	1. 80
1 Putzzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Sporen für alle Beritteten	4. 35
1 Munitionssäckchen für alle Gewehrtragenden	—. 20
Summa	205. 65

Trdn.

1 Hut mit Garnitur, für Cavallerie mit Fangschnur und Haarbusch, und einem zweiten Pompon	Fr. Rp.	
1 Feldmütze mit Quaste	8. 50	
1 Waffenrock mit Achselnummern	1. 45	
1 Ärmelweste mit Achselnummern	29. 50	
2 Reithosen mit Tuch- und Lederbüß	22. 50	
1 Reitmantel mit Achselnummern	84. —	
1 Halsbinde	45. 50	
1 Ebdg. Armbinde, für Sanitästruppen internationale	— 80	
1 Tornister	— 60	
1 Gamelle	23. 10	
1 Brodsack	1. 35	
1 Feltsäcke	3. 30	
1 Puzzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Sporen für alle Berittenen	1. 80	
	4. 35	
	Summa 226. 75	

Die Lieferung der Handschuhe und Sporen an die Berittenen hat demnach ohne erhöhte Vergütung zu geschehen, da für an einzelne Chargen nicht zu verahfolgende Ausrüstungsgegenstände ebenfalls keine Abzüge stattfinden und der Ansatz für das Puzzeug überhaupt hoch gegriffen ist.

Wir machen Sie bei diesem Anlaß darauf aufmerksam, daß entsprechend dem Kreisbeschreiben Nr. 5121 der technischen Abteilung der ebdg. Kriegsmaterial-Verwaltung vom December v. J. für die ersten Schulen dieses Jahres die Bestände alter Ordonnanz zu verwenden sind, so daß im Jahre 1878 nur noch Ausrüstungen nach Ordonnanz 1875/1876 zur Ausstellung gelangen.

Rechnungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten sind spätestens zehn Tage nach Beginn einer Rekrutenschule dem Schulcommando zur Verifikation einzusenden, welches dieselben, eventuell mit seinen Bemerkungen versehen, dem Oberkriegsministeriat übermittelt. Für die im Verlauf der Infanterie-Rekrutenschulen gelieferten Schützenkleider ist in derselben Weise zu verfahren.

— (Der Offiziersverein der 8. Division) hat sich letzten Sonntag in Rorschach definitiv constituiert. Derselbe zählt bereits 160 Mitglieder. Die Comitwahlen wurden nach den Statuten so vorgenommen, daß jeder Kanton darin vertreten ist. Präsident des Vereins wurde Herr Oberstleutnant Baumann in St. Gallen. Schließlich wurde Frauenfeld als nächster Versammlungsort bestimmt.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Die französische Armee im Jahre 1877 und Blackwoods Magazine.) Im Jahre 1875 machte ein Artikel von Blackwoods Magazine über die französische Armee nicht wenig Aufsehen und wurde nicht nur in Frankreich selbst, sondern fast von der gesammten europäischen Presse vielfach commentirt und besprochen. Das „Militär-Wochenblatt“ wies in Nr. 70 des Jahrgangs 1875 auf diesen Artikel hin. Nunmehr hat der anonyme Autor eine neue Studie über die französische Armee im Jahre 1877 erscheinen lassen. Der englische Verfasser constatirt die Fortschritte, welche seit zwei Jahren stattgefunden haben, wenn auch noch manche Lücken auszufüllen und manche Unvollkommenheiten zu beseitigen bleibsen; er zieht aus dem gegenwärtigen Zustande den Schluß, daß Frankreich nicht in der Lage ist, Deutschland anzugreifen, daß es aber, einer neuen Invasion gegenüber, sich gut vertheidigen könne. Der Autor betrachtet den Kriegsminister General Berthaut als einen Mann von Bedeutung, der die alten Mähräume mit Entschlossenheit und Nachdruck bekämpft. Mit der Zeit, heißt es, wird der Minister sein Ziel erringen, aber er hat noch viel zu thun. Eine große Zahl schwerer Nebelstände besteht noch. Die Intendanz ist z. B. noch in wenig befriedigender Verfassung. Ein Gesetz in Bereff ihrer ist entworfen, vom Senate durchberathen, aber in der Deputirtenkammer noch nicht discutirt. Die Intendanz ist noch immer die energielelose Institution, welche im Jahre 1870 ihren Dienst mehr als lähm erfüllte, sie erhält sich noch immer in ihrer alten Schwäche und bewahrt ihre ererbten Fehler. Auch bei den leichten Manövren, bei denen jede Truppenbewegung vorher genau bekannt

war, hat die Intendanz bewiesen, daß es ein Unglück für sie wäre, ihren Dienst sorgsam zu verrichten; getreu ihren Traditionen hat sie zuweilen die Truppen ohne Lebensmittel gelassen.

In anderen Dienstzweigen hält der Schreiber die Fortschritte aber um so bedeutender. Die Taktik ist vollständig geändert und in keiner anderen Armee ist der Erfolg der tiefen Massen durch die zerstreute Ordnung geeignet, bessere Resultate zu liefern. Das neue Exerzier-Reglement ist vorzüglich, es entspricht vortrefflich dem Temperament des französischen Soldaten und gestattet ihm, seine persönlichen Eigenschaften geltend zu machen. Wäre dies Reglement am 14. und 16. August 1870 in Kraft gewesen, hätten die Schlachten von Borny und Rezonville leicht siegreich für Frankreich ausfallen können. Das Material ist fast vollständig umgewandelt. Die Festungen und verchanzten Lager zum Schutz der Grenze sind beinahe vollendet, einige derselben sind bereits für eine Belagerung bewaffnet und ausgerüstet. Die wichtigsten Forts von Paris sind fertig, armirt und einige derselben haben schon ihre Garnison.

Nach einem Blick auf die Mobilmachung bespricht der englische Verfasser das Gesetz über die Territorial-Armee, das seiner Meinung nach einer Umarbeitung bedarf. Nach demselben geht es zwei Arten von Militärjustiz, eine für die aktive Armee, eine für die Territorial-Armee. Beispielsweise, wenn eine Festung durch die Territorial-Armee übergeben wird, so hat er den Tod verwirkt; wenn aber die Kapitulation durch einen Commandeur der Territorial-Armee unterzeichnet wird, so kann er nur zu Gefängnis verurtheilt werden. Was in einem Falle ein Verbrechen, ist im anderen nur ein Vergehen. Und ferner, während der Militär-Justiz-Kodex als Prinzip hinstellt, daß bei militärischen Vergehen mildernde Umstände ausgeschlossen sind, läßt das Gesetz von 1875 solche in einzigen Fällen zu. Und dies Allz in totalem Widerspruch zu den allgemeinen Organisationsregeln des Artikel 35, welcher erklärt, daß die mobilisierte Territorial-Armee den Reglements und Gesetzen der aktiven Armee unterworfen sei.

Zu Weiterem behauptet der Autor, daß Frankreich in Bezug auf die Festungs-Artillerie noch viel zu thun habe. Jede der 19 Artillerie-Brigaden enthält 3 Festungs-Compagnien, in Summa bestehen daher 57 solcher Compagnien. Mit den Mannschaften dieser 57 Compagnien glaubt Frankreich die bedeutenden mit so geringen Kosten erbauten Werke vertheidigen zu können. Hierin liegt eine jener sonderbaren Vernachlässigung, welche die Bewunderung des Fremden erregen. Die Vereinigung der Feldbatterien mit den Festungscompagnien in einem und demselben Regiment ist nach dem Artikel von Blackwoods Magazine ein nicht zu entschuldigender Irrthum. Bis in den angekündigten Richtungen eine Aenderung eingetreten, bleibt die praktische Frage der Vertheilung ungelöst, denn wenn man auch meint, die Marinetruppen könnten zur Bedienung der Batterien berufen werden, so liegt hierin doch in militärischem Sinne keine Lösung der Frage.

Der Verfasser bespricht darauf die Frage des Offiziercorps der Territorial-Armee und erklärt, ihre Lage sei keineswegs zufriedenstellend. Kaum zwei Drittel der ganzen Zahl (8000 von 12,000) der Offiziere ist ernannt. Die Auswahl ist nach strenger Prüfung erfolgt und da die Mehrzahl alte Offiziere der aktiven Armee sind, so werden sie gute Dienste leisten. Aber die Kandidaten sowohl für die Territorial-Armee wie für die Reserve lassen sich schwer finden. Die Uniform außer Dienst zu tragen ist den Offizieren streng untersagt. Für die Kandidaten, welche sich in einem Stunne mit den rothen Pantalons prominenten sahen, ist der schöne Traum zerrommert und einer unangenehmen Enttäuschung gewichen. Außerdem hat die Mehrzahl der großen industriellen und finanziellen Etablissements, die Bank von Frankreich voran, ihren Beamten erklärt, daß sie nach Annahme eines Grades in der Reserve oder in der Territorial-Armee augenblicklich ihre Entlassung erhalten würden. So hat man durch die Erklärung der Unvereinbarkeit des Bürobeamten mit dem Militär einen großen Theil der kleinen Bourgeoisie zurückgestossen, während man die Forderung, die Offiziere müßten selbst ihre Waffen und ihre Ausrüstung bezahlen, alle Verbindungslosen der Sache entfremdet hat. Der Enthusiasmus von 1873, der sich durch zahlreiche Anträge zur Erlangung von Offizierstellen in der Territorial-Armee dokumentirte, ist 1874 verschwunden. Im Jahre 1875 hat man die Schwierigkeiten zu vermindern gestrebt. Unter Offiziere der Mobilgarde werden zu der Prüfung zum Reserves-Offizier zugelassen und für die Examen im April hat man ein neues Programm mit ermächtigten Anforderungen publizirt. Dennoch wird die Territorial-Armee, nach der Ansicht des anonymen Verfassers, im Kriege wertvolle Dienste leisten. Die Offiziere werden in Menge zustromen, die Hülfsmittel Frankreichs werden nicht auf die aktive Armee und ihre Reserven beschränkt sein; die Truppen des Territorial-Heeres werden bald einen Werth erlangen und jedenfalls einen ganz anderen Anblick gewähren, als die Modelle von 1870.

(M.-W.-W.)